

IFRS fokussiert IASB schlägt Änderungen an IFRS 4 in Bezug auf IFRS 9 vor



Das Wichtigste in Kürze

- Der IASB hat einen Standardentwurf (Exposure Draft) ED/2015/11 **Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts (Proposed Amendments to IFRS 4)** veröffentlicht, der bei Verabschiedung Änderungen an IFRS 4 **Versicherungsverträge** bewirken würde.
- Zielsetzung des Standardentwurfs ist die Verringerung der Auswirkungen aus den unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkten von IFRS 9 **Finanzinstrumente** und dem Nachfolgestandard zu IFRS 4 vor allem bei Unternehmen mit umfangreichen Versicherungsaktivitäten.
- Dabei werden zwei optionale Ansätze zur Diskussion gestellt, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von Unternehmen genutzt werden können: der Überlagerungs- und der Aufschubansatz.
- Begleitet werden beide Ansätze von zusätzlichen Angaben, die den Adressaten ein besseres Verständnis der Auswirkungen aus deren Nutzung ermöglichen sollen.
- Die Kommentierungsfrist endet am 8. Februar 2016 und weicht somit von der üblichen Mindestkommentierungsfrist von 120 Tagen ab.

Hintergrund

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. Dezember 2015 den Standardentwurf (Exposure Draft) ED/2015/11 **Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts (Proposed Amendments to IFRS 4)** veröffentlicht. Hintergrund der Vorschläge ist die mittlerweile offenkundig gewordene Tatsache, dass der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des für 2016 erwarteten neuen Standards zu Versicherungsverträgen nicht länger in Einklang mit dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 **Finanzinstrumente** gebracht werden kann. Die endgültige Fassung von IFRS 9 wurde im Juli 2014 veröffentlicht – der Erstanwendungszeitpunkt wurde damals für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2018 festgelegt. Daher sind Stimmen vor allem aus der Versicherungsbranche laut geworden, die verpflichtende Anwendung von IFRS 9 für Versicherungsaktivitäten aufzuschieben und in Einklang mit dem Erstanwendungszeitpunkt des neuen Standards zu Versicherungsverträgen zu bringen. Dieser wird nicht vor dem Jahr 2020 liegen. Die Befürworter eines solchen Aufschubs führen dabei folgende Argumente ins Feld:

- Unterschiedliche Erstanwendungszeitpunkte werden zu Bilanzierungsinkongruenzen und (wirtschaftlich nicht gerechtfertigter) Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Dies könnte den Adressaten das Verständnis der Abschlüsse erschweren.

- Entscheidungen über die Anwendung der neuen Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften in IFRS 9 fallen schwer, da die Entscheidungen möglicherweise von denen abweichen, die gefällt würden, wenn alle Details des neuen Standards zu Versicherungsverträgen bereits bekannt und verstanden wären.
- Umfassende Änderungen in den Bilanzierungsmethoden zweimal nacheinander in relativ kurzer Zeit vorzunehmen, kann erheblich höhere Kosten und gesteigerten Ressourcenaufwand bedeuten – sowohl für die Ersteller als auch für die Adressaten.

Der IASB erkennt diese Bedenken an und schlägt daher vor, IFRS 4 **Versicherungsverträge** zu ändern, um den Bedenken in Bezug auf die unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und des neuen Standards zu Versicherungsverträgen entgegenzutreten.

Der Standardentwurf ist mit einer Kommentierungsfrist von nur 60 Tagen versehen, die am 8. Februar 2016 endet. Der IASB weist darauf hin, dass das Handbuch für den Konsultationsprozess („due process handbook“) eine verkürzte Kommentierungsfrist von weniger als den üblichen 120 Tagen gestattet, wenn der Sachverhalt eng umrissen und dringend ist, was der IASB in diesem Fall für gegeben hält. Der IASB wird die eingegangenen Stellungnahmen zu dem Standardentwurf nach Ablauf der Kommentierungsfrist erneut erörtern und hofft, diesen Prozess sobald wie möglich in 2016 abzuschließen.

Die Vorschläge im Detail

Der IASB schlägt zur Erreichung der Zielsetzung Änderungen an IFRS 4 vor. Die Vorschläge räumen zwei mögliche Optionen ein, um den Herausforderungen des fehlenden Gleichlaufs der Erstanwendungszeitpunkte zu begegnen:

1. Der Überlagerungsansatz („overlay approach“)

Im Überlagerungsansatz können Unternehmen, die Versicherungsverträge im Sinne von IFRS 4 begeben, einige der Aufwendungen und Erträge, die aus qualifizierenden Vermögenswerten entstehen, aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in das sonstige Ergebnis („other comprehensive income“, OCI) umgliedern.

2. Der Aufschubansatz („deferral approach“)

Bei Anwendung des Aufschubansatzes haben Unternehmen, deren vorherrschende („predominant“) Geschäftstätigkeit die Begebung von Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 ist, die Möglichkeit eines einstweiligen Aufschubs der Anwendung von IFRS 9.

Dabei wird vom IASB betont, dass diese Optionen Ergänzungen zu den bereits ergriffenen Maßnahmen in IFRS 4 und in den Übergangsvorschriften von IFRS 9 darstellen.

Nachfolgend werden beide Ansätze im Detail dargestellt.

Der Überlagerungsansatz

Im Überlagerungsansatz ist ein Unternehmen verpflichtet, IFRS 9 spätestens ab dem verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018 anzuwenden. Es wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Beträge aus der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten aus der GuV in das OCI umzugliedern. Der Ansatz kann von allen Unternehmen angewendet werden, die Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 begeben. Dabei müssen die finanziellen Vermögenswerte folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die finanziellen Vermögenswerte werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) unter IFRS 9 abgebildet, nicht aber in gleicher Weise unter IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**.
2. Die finanziellen Vermögenswerte werden vom Unternehmen als mit Versicherungsverträgen in Verbindung stehend designiert.

Dabei kann das Wahlrecht auf Einzelbasis ausgeübt werden. Für die Nutzung des Überlagerungsansatzes ist es nicht entscheidend, ob die vorherrschende Geschäftsaktivität des Unternehmens die Begebung von Versicherungsverträgen ist.

Falls ein Unternehmen sich für die Nutzung des Überlagerungsansatzes entscheidet, ist in einem ersten Schritt eine Bewertung der betroffenen finanziellen Vermögenswerte nach den Maßgaben in IFRS 9 vorzunehmen. Danach ist für dieselben finanziellen Vermögenswerte der GuV-Effekt nach den Vorschriften in IAS 39 zu ermitteln, ebenfalls unter Beachtung der dort niedergelegten Wertminderungsvorschriften (hier: „incurred loss model“). Die Differenz der Bewertungseffekte (vor Steuern) ist anschließend in das OCI umzugliedern. Dabei ist der Umgliederungsbetrag entweder in einem eigenen Posten in der GuV, dem OCI oder beiden auszuweisen. Es handelt sich somit um eine Bruttodarstellung. Die Auswirkungen auf die einzelnen GuV-Posten können entweder unmittelbar in der GuV dargestellt oder aber im Anhang offengelegt werden. Aus Sicht des IASB werden somit alle Informationen auf Basis von IFRS 9 zur Verfügung gestellt und gleichzeitig den Bedenken hinsichtlich des Entstehens wirtschaftlich nicht existenter Volatilitäten in der GuV Rechnung getragen.

Hinweis

Unternehmen, die sich mit dem Gedanken tragen, den Überlagerungsansatz anzuwenden, sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass spätestens 2018 die existierenden Systeme und Prozesse in der Lage sein müssen, Informationen auf Basis sowohl von IFRS 9 als auch von IAS 39 bereitzustellen. Diese unterliegen dann auch der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Das Wahlrecht ist bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 auszuüben. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die vorzeitig die Regelungen zur Bilanzierung der Ergebniseffekte aus dem eigenen Ausfallrisiko bei finanziellen Verbindlichkeiten in der sog. Fair-Value-Option angewendet haben (für Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse nach IFRS aufstellen, ist dies bislang nicht relevant, da IFRS 9 noch nicht endorsiert wurde). Bilanziert ein Unternehmen bereits nach IFRS 9, so ist es von der Nutzung des Wahlrechts ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen die Nutzung des Überlagerungsansatzes freiwillig zu Beginn eines Geschäftsjahres beendet, obwohl es noch qualifizierende finanzielle Vermögenswerte besitzt. Dies ist grundsätzlich möglich, es gelten dann die Vorschriften in IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler**.

Die Zusammensetzung des betroffenen „Portfolios“ kann sich ändern. Der Standardentwurf gibt explizite Vorgaben vor, wann neue finanzielle Vermögenswerte designiert werden können bzw. wann diese aus der Widmung zu entfernen sind. Wenn eine solche Dedesignation stattfindet, ist auch der entsprechende Betrag aus dem OCI in die GuV umzugliedern („recycling“).

Aus Sicht des IASB erfordert die Anwendung des Überlagerungsansatzes zusätzliche Angaben, um den Adressaten das Verständnis hinsichtlich der in Bilanz, GuV und OCI enthaltenen Beträge zu erleichtern:

1. Offenlegung der Tatsache, dass der Überlagerungsansatz in der Berichtsperiode zur Anwendung gekommen ist, und der Buchwerte sowie der Klassen von finanziellen Vermögenswerten, auf welche sich der umgegliederte Betrag bezieht
2. Grundlage für die Festlegung, auf welche finanziellen Vermögenswerte der Überlagerungsansatz Anwendung findet
3. Erläuterungen in Bezug auf den gesamten umgegliederten Betrag in der Berichtsperiode, der den Adressaten eine Herleitung dessen ermöglicht
4. Im Falle von Änderungen in der Designation von finanziellen Vermögenswerten:
 - a. Umgliederungsbeträge aus der GuV in das OCI für finanzielle Vermögenswerte, die neu in den Anwendungsbereich des Überlagerungsansatzes gekommen sind
 - b. Umgliederungsbeträge, die entstanden wären, falls finanzielle Vermögenswerte nicht aus dem Anwendungsbereich gefallen wären
 - c. Der in der laufenden Berichtsperiode in der GuV erfasste Betrag für Umgliederungen aus dem OCI, weil finanzielle Vermögenswerte nicht mehr die Anforderungen für die Nutzung des Überlagerungsansatzes erfüllt haben
5. Für den Fall, dass keine Darstellung in der GuV erfolgt: Angabe der Beträge pro betroffenem GuV-Posten aus Umgliederungen.

Der Aufschubansatz

Der Aufschubansatz bietet einem Unternehmen die Möglichkeit, die Anwendung der neuen Vorschriften in IFRS 9 solange hinauszuzögern, bis der neue Standard für Versicherungsverträge Anwendung findet. Dabei ist zu betonen, dass der Aufschubansatz nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung steht, deren vorherrschende Geschäftstätigkeit die Begebung von Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 ist. Daneben ist weitere Voraussetzung, dass das Unternehmen keine der existierenden Fassungen von IFRS 9 anwendet – wiederum ist hiervon die (vorzeitige) Übernahme der Vorschriften zur Bilanzierung der Effekte aus dem eigenen Ausfallrisiko bei finanziellen Verbindlichkeiten in der sog. Fair-Value-Option ausgenommen.

Hinweis

Der IASB hat sich im Standardentwurf für eine Beurteilung des Kriteriums „vorherrschende Geschäftstätigkeit“ auf Ebene des berichtenden Unternehmens („reporting entity“) entschieden. Eine Beurteilung auf einer niedrigeren Aggregationsstufe wurde abgelehnt. Ein Hauptargument für diese Vorgehensweise war die einheitliche Anwendung eines Finanzinstrumentestandards für das berichtende Unternehmen. Daneben soll dadurch sichergestellt werden, dass nur eine kleine, im Wesentlichen betroffene Anzahl an Unternehmen die Ausnahme in Anspruch nehmen kann. Ebenso entfällt die Notwendigkeit, gesonderte Regeln für Transfers zwischen der IAS-39- und der IFRS-9-Sphäre zu entwickeln, die für die Adressaten vermutlich nur schwer nachvollziehbar wären. In diesen Transfers wurde ebenfalls die Möglichkeit zur Ergebnissteuerung („earnings management“) gesehen, die zu vermeiden ist.

Eine weitere Konsequenz der vom IASB vorgeschlagenen Beurteilungsebene ist, dass sich auf Einzelunternehmens-, Teilkonzern- und Konzernebene unterschiedliche Einwertungen ergeben können hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien. Das heißt aber auch, dass viele Konglomerate mit bedeutenden Versicherungsaktivitäten auf Gesamtkonzernebene die Voraussetzungen nicht erfüllen dürften.

Die Beurteilung der „vorherrschenden Geschäftstätigkeit“ wird im Standardentwurf operationalisiert durch einen Vergleich der Buchwerte der Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 mit dem Buchwert der gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich der IFRS-4-Versicherungsverträge). Der Standard gibt jedoch keine quantitative Grenze an, ab welchem Anteil von einer „vorherrschenden Geschäftstätigkeit“ ausgegangen werden kann. Diese Beurteilung ist in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem das Unternehmen IFRS 9 erstmalig anwenden müsste. Eine erneute Beurteilung in Folgeperioden ist nur vorgesehen, wenn es eine nachweisliche Veränderung in der Unternehmensstruktur gegeben hat. Beispielhaft sei hier der Erwerb oder die Veräußerung eines Geschäftsbetriebs genannt, der/die das o.g. Verhältnis nachhaltig beeinflussen kann. Sollte das Ergebnis einer solchen Neubeurteilung sein, dass die Bedingungen für die Nutzung des Aufschubansatzes nicht mehr erfüllt sind, ist IFRS 9 ab dem nächsten darauf folgenden Geschäftsjahr anzuwenden. Daneben steht es einem Unternehmen frei, zu Beginn jeden neuen Geschäftsjahres zu entscheiden, die Nutzung des Aufschubansatzes zu beenden, also IFRS 9 anstelle von IAS 39 anzuwenden. Entscheidet sich ein Unternehmen freiwillig bzw. wird durch die Umstände gezwungen, IFRS 9 anzuwenden, gelten die dort niedergelegten Übergangsvorschriften. Ebenso steht dem Unternehmen dann die Anwendung des Überlagerungsansatzes offen.

Hinweis

Auch wenn der IASB im Standardentwurf keinen expliziten Anteil nennt, ab wann die vorherrschende Geschäftstätigkeit die Begebung von Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 ist, so wird in der Grundlage für Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) erwähnt, dass der IASB einen Anteil von 75 Prozent nicht als „vorherrschend“ ansieht.

Ebenso wie im Überlagerungsansatz erachtet es der IASB für notwendig, umfangreiche Angaben bei Nutzung des Aufschubansatzes zu fordern. Diese umfassen:

1. Offenlegung der Tatsache, dass der Aufschubansatz in der Berichtsperiode zur Anwendung gekommen ist
2. Grundlage für die Festlegung der Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen
3. Den beizulegenden Zeitwert am Ende und die Änderung im beizulegenden Zeitwert während der Berichtsperiode derjenigen finanziellen Vermögenswerte, welche die Zahlungsstrombedingung in IFRS 9 nicht erfüllen würden
4. Informationen hinsichtlich des Ausfallrisikos, insbesondere signifikanter Ausfallrisikokonzentrationen, bei denjenigen finanziellen Vermögenswerten, welche die Zahlungsstrombedingung in IFRS 9 erfüllen würden und weder zu Handelszwecken gehalten noch auf Grundlage des beizulegenden Zeitwertes gesteuert werden. Hierbei sind die Bruttobuchwerte aufgegliedert nach Ausfallrisikoklassen zum Ende der Berichtsperiode offenzulegen. Der Bruttobuchwert entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten vor Berücksichtigung der Risikovorsorge.

Sollte ein Unternehmen die Bedingungen für die Nutzung des Aufschubansatzes nicht länger erfüllen, ist in dem betreffenden Geschäftsjahr diese Tatsache neben einer Begründung offenzulegen. Zusätzlich ist dann der Zeitpunkt der Änderung in der Unternehmensstruktur anzugeben, welcher Auslöser für die Nichterfüllung war.

Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Für den Überlagerungsansatz ist erwartungsgemäß ein Erstanwendungszeitpunkt vorgesehen, der dem von IFRS 9 entspricht. Dabei sind die Regelungen für die entsprechenden finanziellen Vermögenswerte retrospektiv anzuwenden, d.h., die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 und dem Buchwert gemäß IAS 39 ist als Anpassung des Anfangsbestandes des OCI zu erfassen. Eine Anpassung der Vergleichszahlen ist nur dann vorgesehen, wenn das Unternehmen auch die Vergleichszahlen auf IFRS 9 anpasst.

Der Aufschubansatz wäre auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Dabei sind auf die Angaben zum beizulegenden Zeitwert und zur Ausfallrisikoexposition (s.o.) die einschlägigen Übergangsvorschriften in IFRS 9 anzuwenden. Hierbei ist als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Beginn des ersten Geschäftsjahres anzunehmen, welches am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt. Dabei sieht der IASB die Möglichkeit der Nutzung des Aufschubansatzes nur für Geschäftsjahre vor, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen (sog. „sunset clause“).

Daneben schlägt der IASB vor, Unternehmen, die erstmalig die IFRS anwenden und somit IFRS 1 **Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards** nutzen, keine Möglichkeit der Anwendung der beiden oben vorgestellten Ansätze zu ermöglichen.

Abweichende Sichtweisen von drei Boardmitgliedern

Drei Boardmitglieder haben gegen die Veröffentlichung des Standardentwurfs gestimmt (niedergelegt in den Alternative Views), weil sie dem Vorschlag nicht zustimmen, Unternehmen, deren vorherrschende Geschäftstätigkeit die Begebung von Versicherungsverträgen ist, einen einstweiligen Aufschub in Bezug auf die Anwendung von IFRS 9 zu gewähren. Diese Boardmitglieder argumentieren, dass der Aufschub zu einer Verringerung der Vergleichbarkeit auch zwischen Unternehmen, die Versicherungsverträge begeben, führen wird. Sie erkennen die angeführten Bedenken an, sind aber der Meinung, dass der Überlagerungsansatz ausreichend und dass eine vorübergehende Ausnahme von der Anwendung von IFRS 9 somit überflüssig ist. Sie hegen außerdem Bedenken, dass es im Projekt zu Versicherungsverträgen zu Verzögerungen kommen kann, die über die drei Jahre hinausgehen könnten, auf die der Aufschubansatz angelegt ist.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 12/2015